



Einladung zur  
Hauptversammlung 2007



Hollerstraße 126  
24782 Büdelsdorf  
Telefon: +49 (0) 4331/69-1173  
Fax: +49 (0) 4331/43 44 555  
E-Mail: hv-2007@freenet.ag  
Internet: [www.freenet.ag](http://www.freenet.ag)

## **Inhalt**

Tagesordnung .....	4
Informationen zur Tagesordnung .....	11
Teilnahme an der Hauptversammlung .....	28
Anfahrt zum Congress Center Hamburg .....	30

# Einladung

## zur ordentlichen Hauptversammlung 2007

### der freenet AG

Büdelsdorf  
ISIN: DE000A0EAMM0 · WKN: A0EAMM

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der am Freitag, den 20. Juli 2007, um 10.00 Uhr (Einlass ab 9.00 Uhr), im Congress Center Hamburg, Saal 2, Am Dammtor/Marseiller Straße, 20355 Hamburg, stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

### Tagesordnung

#### 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2006 mit dem Lagebericht des Vorstands und dem Bericht des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2006 sowie des gebilligten Konzernjahresabschlusses zum 31.12.2006 und des Konzernlageberichts

Die vorstehenden Unterlagen liegen in den Geschäftsräumen der freenet AG in 24782 Büdelsdorf, Hollerstraße 126, zur Einsichtnahme der Aktionäre aus und stehen auch im Internet unter der Internetadresse

<http://www.freenet.ag/investor-relations/hv2007.html>

zum Download bereit. Sie werden den Aktionären auf Anfrage auch unverzüglich und kostenlos zugesandt.

#### 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EUR 1.169.429.446,68 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von EUR 0,50 je dividendenberechtigter Stückaktie auf das für das Geschäftsjahr 2006 dividendenberechtigte Grundkapital in Höhe von EUR 96.011.016. Ausschüttung einer Sonder-Dividende von EUR 5,50 je dividendenberechtigter Stückaktie auf das für das Geschäftsjahr 2006 dividendenberechtigte Grundkapital in Höhe von EUR 96.011.016. Der Restbetrag in Höhe von EUR 593.363.350,68 wird auf neue Rechnung vorgetragen.

Gesamtbetrag der Dividende	EUR	48.005.508,00
Gesamtbetrag der Sonder-Dividende	EUR	528.060.588,00
Vortrag auf neue Rechnung	EUR	593.363.350,68
Bilanzgewinn	EUR	1.169.429.446,68

Die Dividende ist am 23. Juli 2007 zahlbar. Die Sonder-Dividende ist am 10. August 2007 zahlbar.

Von dem insgesamt in 96.061.016 Stückaktien eingeteilten Grundkapital von EUR 96.061.016 werden 50.000 Stückaktien von der MobilCom Logistik GmbH, Schleswig, einer 100%igen Tochtergesellschaft der Gesellschaft, gehalten. Diese Aktien sind daher nicht dividendenberechtigigt.

Sollte sich die Anzahl der Stückaktien, die für das Geschäftsjahr 2006 dividendenberechtigt sind, bis zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns erhöhen oder vermindern, so ist beabsichtigt, bei unveränderter Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 0,50 je dividendenberechtigter Stückaktie sowie bei unveränderter Ausschüttung einer Sonder-Dividende in Höhe von EUR 5,50 je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung einen entsprechend angepassten Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung zu unterbreiten.

#### 3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands der mobilcom AG für das Geschäftsjahr 2006

Die Gesellschaft ist aufgrund der am 2. März 2007 wirksam gewordenen Verschmelzung Rechtsnachfolgerin der mobilcom AG, Büdelsdorf. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung ist die mobilcom AG erloschen. Eine ordentliche Hauptversammlung der mobilcom AG, in der den Mitgliedern des Vorstands hätte Entlastung erteilt werden können, hat aufgrund der Verschmelzung nicht stattgefunden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den im Geschäftsjahr 2006 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der mobilcom AG, Büdelsdorf, Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

#### 4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands der freenet.de AG für das Geschäftsjahr 2006

Die Gesellschaft ist aufgrund der am 2. März 2007 wirksam gewordenen Verschmelzung Rechtsnachfolgerin der freenet.de AG, Hamburg. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung ist die freenet.de AG erloschen. Eine ordentliche Hauptversammlung der freenet.de AG, in der den Mitgliedern des Vorstands hätte Entlastung erteilt werden können, hat aufgrund der Verschmelzung nicht stattgefunden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den im Geschäftsjahr 2006 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der freenet.de AG, Hamburg, Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

#### 5. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2006 amtierenden Mitgliedern des Vorstands der Gesellschaft Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

## 6. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der mobilcom AG für das Geschäftsjahr 2006

Die Gesellschaft ist aufgrund der am 2. März 2007 wirksam gewordenen Verschmelzung Rechtsnachfolgerin der mobilcom AG, Büdelsdorf. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung ist die mobilcom AG erloschen. Eine ordentliche Hauptversammlung der mobilcom AG, in der den Mitgliedern des Aufsichtsrats hätte Entlastung erteilt werden können, hat aufgrund der Verschmelzung nicht stattgefunden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, den im Geschäftsjahr 2006 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der mobilcom AG Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

## 7. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der freenet.de AG für das Geschäftsjahr 2006

Die Gesellschaft ist aufgrund der am 2. März 2007 wirksam gewordenen Verschmelzung Rechtsnachfolgerin der freenet.de AG, Hamburg. Mit Wirksamwerden der Verschmelzung ist die freenet.de AG erloschen. Eine ordentliche Hauptversammlung der freenet.de AG, in der den Mitgliedern des Aufsichtsrats hätte Entlastung erteilt werden können, hat aufgrund der Verschmelzung nicht stattgefunden.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2006 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

## 8. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats der Gesellschaft für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2006 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats der Gesellschaft Entlastung für diesen Zeitraum zu erteilen.

## 9. Beschlussfassung über die Neuwahl des Aufsichtsrats

Die Amtszeit der derzeitigen Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat endet mit der Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung 2007.

Der Aufsichtsrat der Gesellschaft setzt sich nach § 101 Abs. 1 AktG iVm § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1 Satz 1, § 7 Abs. 1 Nr. 1 MitbestG 1976 aus je 6 Mitgliedern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

a) **Oliver Brexl**, Berlin,

■ Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Jaschinski Biere Brexl Rechtsanwälte, Berlin

b) **Dr. Dieter Leuring**, Bonn,

■ Rechtsanwalt und Partner der Sozietät Flick Gocke Schaumburg, Bonn

c) **Thorsten Kraemer**, Zaventem, Belgien,

■ Kaufmann, Zaventem, Belgien

d) **Prof. Dr. Hans-Joachim Priester**, Hamburg,

■ Notar und Partner im Notariat Ballindamm, Hamburg

e) **Richard Roy**, Dreieich,

■ Selbständiger Unternehmensberater, Dreieich

f) **Prof. Dr. Helmut Thoma**, Köln,

■ Selbständiger Medienberater, Köln

für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung zu Mitgliedern des Aufsichtsrats zu wählen, die über ihre Entlastung für das Geschäftsjahr 2011 beschließt.

Außerdem schlägt der Aufsichtsrat vor, als Ersatzmitglied für die unter a) bis f) genannten Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat zu wählen:

**Olaf Schulz**, Berlin

■ CFO & COO der TELES AG, Berlin

Herr Schulz soll Mitglied des Aufsichtsrats für die restliche Amtszeit des Ausscheidenden werden, wenn ein Aufsichtsratsmitglied der Anteilseigner, als dessen Ersatzmitglied er gewählt wurde, vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Aufsichtsrat ausscheidet und die Hauptversammlung nicht vor dem Ausscheiden einen Nachfolger wählt. Herr Schulz erhält seine Stellung als Ersatzmitglied für die Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner, als deren Ersatzmitglied er gewählt wurde, zurück, sobald die Hauptversammlung für das ausgeschiedene, durch Herrn Schulz ersetzte Aufsichtsratsmitglied eine Neuwahl vorgenommen hat.

Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Anteilseignervertreter und des Ersatzmitgliedes nicht an Wahlvorschläge gebunden. Die Wahlen sollen als Einzelwahlen durchgeführt werden. Es ist vorgesehen, dass Herr Prof. Dr. Helmut Thoma, der derzeitige Aufsichtsratsvorsitzende, erneut den Aufsichtsratsvorsitz übernimmt. Die derzeitigen Mandate der vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner und des Ersatzmitgliedes sind nachfolgend in den Informationen zur Tagesordnung aufgeführt.

## 10. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die PricewaterhouseCoopers Aktiengesellschaft Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2007 zu wählen.

## 11. Beschlussfassung über die Schaffung eines bedingten Kapitals und die entsprechende Satzungsänderung zur Fortführung der Aktienoptionen der mobilcom AG

Die mobilcom AG, Büdelsdorf, eine der Rechtsvorgängerinnen der Gesellschaft, hat auf der Grundlage des Ermächtigungsbeschlusses ihrer Hauptversammlung vom 5. April 2001 in den Jahren 2001 und 2004 jeweils Bezugsrechte (Aktienoptionen) auf Aktien der mobilcom AG an Mitglieder des Vorstands und Arbeitnehmer der mobilcom AG sowie an Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Arbeitnehmern verbundener Unternehmen (mit Ausnahme der Mitglieder von Geschäftsführungsorganen und Arbeitnehmern des vormaligen freenet.de-Konzerns) ausgegeben. Zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung der mobilcom AG auf die Gesellschaft, also am 2. März 2007, waren insgesamt noch 318.447 Aktienoptionen (davon 18.700 aus der Tranche 2001 und 299.747 aus der Tranche 2004) ausgegeben und noch nicht ausgeübt. Der Ausübungspreis für den Erwerb je einer Aktie der mobilcom AG betrug EUR 24,40 im Rahmen der Tranche 2001 und EUR 20,51 im Rahmen der Tranche 2004. Weder die derzeitigen Mitglieder des Vorstands noch die Mitglieder des Aufsichtsrates der Gesellschaft, mit Ausnahme einzelner Arbeitnehmervertreter, halten Aktienoptionen.

Die Gesellschaft ist aufgrund der Verschmelzung gemäß § 23 Umwandlungsgesetz verpflichtet, Inhabern der Aktienoptionen gleichwertige Rechte einzuräumen. Nach Maßgabe von § 4 des Verschmelzungsvertrages vom 8. Juli 2005 ist dies dadurch erfolgt, dass die Gesellschaft die bisherigen Bezugsrechte auf Aktien der mobilcom AG entsprechend dem im Verschmelzungsvertrag festgelegten Umtauschverhältnis der Aktien der mobilcom AG in Aktien der Gesellschaft von 1:1 unverändert in Bezugsrechte auf Aktien der Gesellschaft umstellt.

Um im Falle der Ausübung der genannten Aktienoptionen in der Lage zu sein, an die jeweiligen Optionsinhaber entsprechend den Regelungen in den Optionsbedingungen neue Aktien der Gesellschaft ausgeben zu können, soll ein bedingtes Kapital in Höhe von EUR 318.447 geschaffen werden. Davon unberührt bleibt die Möglichkeit, wie in den Optionsbedingungen vorgesehen, bei Ausübung der Optionen den jeweiligen Ausgleich in bar vorzunehmen. Die mobilcom AG als Rechtsvorgängerin der Gesellschaft hat davon in der Vergangenheit Gebrauch gemacht und die Gesellschaft beabsichtigt derzeit, auch in Zukunft die Aktienoptionen im Falle der Ausübung in bar auszugleichen. Sie muss jedoch auch in der Lage sein, Aktien ausgeben zu können.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor zu beschließen:

a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird um bis zu nominal Euro 318.447 durch Ausgabe neuer Aktien bedingt erhöht. Das bedingte Kapital dient der Ausgabe von bis zu 318.447 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Gesellschaft auf die Optionsrechte, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung der mobilcom AG, Büdelsdorf, vom 5. April 2001 in den Jahren 2001 und 2004 ausgegeben worden sind und die die Gesellschaft gemäß § 23 Umwandlungsgesetz in Verbindung mit § 4 des Verschmelzungsvertrages vom 8. Juli 2005 zwischen der mobilcom AG, der freenet.de AG und der Gesellschaft fortführt. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Optionsrechte ihr Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft ausüben und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionsrechte keine eigenen Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil.

b) § 4 der Satzung wird um den folgenden Absatz (7) ergänzt:

„(7) Das Grundkapital der Gesellschaft ist um bis zu nominal Euro 318.447 durch Ausgabe neuer Aktien bedingt erhöht. Das bedingte Kapital dient der Ausgabe von bis zu 318.447 Stück neuen, auf den Inhaber lautenden Stammaktien der Gesellschaft auf die Optionsrechte, die aufgrund der Ermächtigung der Hauptversammlung der mobilcom AG, Büdelsdorf, vom 5. April 2001 in den Jahren 2001 und 2004 ausgegeben worden sind und die die Gesellschaft gemäß § 23 Umwandlungsgesetz in Verbindung mit § 4 des Verschmelzungsvertrages vom 8. Juli 2005 zwischen der mobilcom AG, der freenet.de AG und der Gesellschaft fortführt. Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber der Optionsrechte ihr Recht zum Bezug von Aktien der Gesellschaft ausüben und die Gesellschaft zur Erfüllung der Optionsrechte keine eigenen Aktien oder einen Barausgleich gewährt. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie ausgegeben werden, am Gewinn teil.“

Die Optionsbedingungen der Aktienoptionen der Tranche 2001 sowie der Tranche 2004 sind nachfolgend unter Informationen zur Tagesordnung vollständig wiedergegeben. Im Rahmen der Fortführung der Aktienoptionen durch die Gesellschaft ist zu berücksichtigen, dass in den einzelnen Paragraphen der Optionsbedingungen an die Stelle der „mobilcom AG“ die „freenet AG“ sowie an die Stelle des „mobilcom-Konzerns“ der „freenet-Konzern“ tritt.

## 12. Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der freenet AG und der NEXT-ID GmbH

Die Gesellschaft und die NEXT-ID GmbH, eine direkte 100%ige Tochtergesellschaft der Gesellschaft, haben am 05.06.2007 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Der Beherrschungs-

und Gewinnabführungsvertrag ist nachfolgend unter Informationen zur Tagesordnung vollständig wiedergegeben. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit neben der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der NEXT-ID GmbH, die am 05.06.2007 bereits erteilt wurde, auch der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der freenet AG und der NEXT-ID GmbH vom 05.06.2007 wird zugestimmt.

### **13. Zustimmung zum Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der freenet AG und der meOme GmbH**

Die Gesellschaft und die meOme GmbH, eine direkte 100%ige Tochtergesellschaft der Gesellschaft, haben am 05.06.2007 einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag abgeschlossen. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ist nachfolgend unter Informationen zur Tagesordnung vollständig wiedergegeben. Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag bedarf zu seiner Wirksamkeit neben der Zustimmung der Gesellschafterversammlung der meOme GmbH, die am 05.06.2007 bereits erteilt wurde, auch der Zustimmung der Hauptversammlung der Gesellschaft.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, zu beschließen:

Dem Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der freenet AG und der meOme GmbH vom 2007 wird zugestimmt.

## **Informationen zur Tagesordnung**

### **1. Informationen zu Tagesordnungspunkt 9**

Die unter Tagesordnungspunkt 9 zur Wahl als Aufsichtsratsmitglieder der Anteilseigner vorgeschlagenen Personen bzw. deren vorgeschlagenes Ersatzmitglied sind bei den nachfolgend aufgeführten Gesellschaften Mitglied eines gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrats oder eines vergleichbaren in- oder ausländischen Kontrollgremiums (Angaben gem. § 125 Abs. 1 Satz 3 AktG):

#### **a) Oliver Brexl**

- Ökorenta AG, Düsseldorf, Mitglied des Aufsichtsrats

#### **b) Dr. Dieter Leuring**

- Keine

#### **c) Thorsten Kraemer**

- Keine

#### **d) Prof. Dr. Hans-Joachim Priester**

- Fielmann AG, Hamburg, Mitglied des Aufsichtsrats

#### **e) Richard Roy**

- Swisscom AG, Bern, Schweiz, Vizepräsident des Verwaltungsrats
- Balda AG, Bad Oeynhausen, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- Premiere AG, Unterföhring, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
- update software AG, Wien, Österreich, Mitglied des Aufsichtsrats

#### **f) Prof. Dr. Helmut Thoma**

- DAF Deutsches Anleger Fernsehen AG, Kulmbach, Mitglied des Aufsichtsrats
- PrimaCom AG, Mainz, Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats
- typhoon networks AG, Hürth, Vorsitzender des Aufsichtsrats
- IM Internationalmedia AG, München, Vorsitzender des Aufsichtsrats

## Olaf Schulz

- TELES Computer Systems India Pvt. Ltd., Bangalore, Indien, Mitglied des Aufsichtsrats

## 2. Informationen zu Tagesordnungspunkt 11

### Optionsbedingungen der mobilcom AG aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung der mobilcom AG vom 5. April 2001

#### Optionsbedingungen der Tranche 2001

Die Optionsbedingungen der Tranche 2001 lauten wie folgt:

Die ordentliche Hauptversammlung der MobilCom AG hat am 5. April 2001 unter Punkt 7 der Tagesordnung beschlossen, an Führungskräfte und Mitarbeiter der MobilCom AG und verbundener Unternehmen im In- und Ausland Aktienoptionen („Optionsrechte“) auszugeben. Für die Aktienoptionen der Tranche 2001 gelten die folgenden Optionsbedingungen. Über die Anzahl der jeweils gewährten Optionsrechte werden die Berechtigten gesondert informiert.

#### § 1

##### Inhalt der Optionsrechte

1. Jedes einzelne Optionsrecht berechtigt, vorbehaltlich der Ausübung eines Ersetzungsrechts gemäß § 2 oder einer Anpassung nach § 7, den Inhaber zum Bezug je einer Aktie der MobilCom AG gegen Zahlung des Ausübungspreises.
2. Neue Aktien, die von der Gesellschaft nach Ausübung der Optionsrechte ausgegeben werden, nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil.

#### § 2

##### Ersetzungsrecht

1. Die Optionsrechte können auch durch einen an Stelle der Aktienaussgabe erfolgenden Barausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Ausübungspreis und dem durchschnittlichen XETRA-Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft an den letzten 10 Handelstagen vor der Ausübung des Optionsrechts abgegolten werden („Ersetzungsrecht“).
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, von dem Ersetzungsrecht für einzelne oder alle Optionsrechte sowie in jeder von der Gesellschaft bestimmten Kombination Gebrauch zu machen.

#### § 3

##### Sperrfrist

Die gewährten Optionsrechte können frühestens nach Ablauf einer Sperr-

frist ausgeübt werden, die für 50% der in einer Tranche gewährten Optionsrechte zwei Jahre, für weitere 25% der Optionsrechte drei Jahre und für die verbleibenden 25% vier Jahre – gerechnet jeweils von dem Tag der Gewährung der Optionsrechte an – beträgt. Als Tag der Gewährung der Optionsrechte gilt der 12. November 2001.

#### § 4

##### Ausübungszeitraum

1. Für die Ausübung der Optionsrechte ist nach Ablauf der jeweiligen Sperrfrist jeweils ein Zeitraum von weiteren drei Jahren vorgesehen. Innerhalb dieses Zeitraums können die Optionen jederzeit mit Ausnahme des Zeitraums von vier Wochen vor Bekanntgabe von Quartalsergebnissen und des Zeitraums zwischen Geschäftsjahresende und der Bekanntgabe der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres ausgeübt werden („Ausübungszeitraum“).
2. Die genauen Zeiträume, innerhalb derer die Optionsrechte nicht ausgeübt werden können, werden durch die MobilCom AG jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.

#### § 5

##### Ausübungspreis, Erfolgsziel

1. Der Ausübungspreis beträgt Euro 24,40 je Aktie der MobilCom AG.
2. Das Optionsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Kurs der Aktie der Gesellschaft den Ausübungspreis erreicht hat.

#### § 6

##### Anpassung bei Kapitalmaßnahmen

1. Werden während der Laufzeit der Optionsrechte unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre Kapitalmaßnahmen durchgeführt oder Wandlungs- oder Bezugsrechte begründet, erfolgt eine Anpassung des Ausübungspreises oder des Bezugsverhältnisses nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
2. Im Falle einer Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien oder im Falle der Begebung von Wandlungs- oder Bezugsrechten auf Aktien wird der Ausübungspreis ermäßigt. Die Ermäßigung des Ausübungspreises je Aktie entspricht dem im XETRA-Handel der Deutsche Börse AG festgestellten Schlusskurs für das Bezugsrecht an dem Tag, an dem die bezugsberechtigten Aktien aus der Kapitalerhöhung erstmals „ex Bezugsrecht“ notiert werden. Ab diesem Tag gilt der neue Ausübungspreis.
3. Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird anstelle einer Ermäßigung des Ausübungspreises das bedingte Kapital kraft Gesetzes (§ 218 AktG) im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Im gleichen Verhältnis erhöht sich die Zahl der Aktien, zu deren Bezug ein Optionsrecht berechtigt. Aktienspitzen und Bruchteile von Aktien,

die infolge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entstehen, werden bei der Ausübung der Optionsrechte nicht zur Verfügung gestellt. Die MobilCom wird sich bemühen, etwaige Spitzenbeträge für Rechnung des Optionsberechtigten zu verkaufen. Der Erlös wird dem Optionsberechtigten nach Verwertung der Aktienspitzen in bar auf dem Gutschriftskonto des jeweiligen Wertpapier-Depots zur Verfügung gestellt.

4. Im Falle einer Kapitalherabsetzung erfolgt keine Anpassung des Ausübungspreises, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Anzahl der Aktien nicht verändert wird oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden ist.
5. Im Falle einer Kapitalherabsetzung durch die Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung oder durch Einziehung unentgeltlich erworbener eigener Aktien und im Falle einer Erhöhung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung (Aktiensplitt) wird das Bezugsverhältnis im Verhältnis so angepasst, dass sich die Anzahl der Bezugsaktien im Verhältnis der Kapitalherabsetzung bzw. des Aktiensplitts verringert bzw. erhöht. Absatz 3 Sätze 3 bis 5 gelten in diesem Fall entsprechend.
6. Bei anderen Vorgängen, die eine vergleichbare Wirkung haben wie die vorgenannten Fälle, kann der Ausübungspreis gemäß § 317 BGB angepasst werden.
7. Ein veränderter Ausübungspreis wird den Berechtigten unverzüglich mitgeteilt.

## **§ 7**

### Ausübung der Optionsrechte

1. Die Ausübung der Optionsrechte erfolgt durch Abgabe einer unwiderflichen schriftlichen Ausübungserklärung gegenüber dem Vorstand der MobilCom AG als Ausübungsstelle. Soweit Mitgliedern des Vorstands Optionsrechte eingeräumt werden, erfolgt die Abgabe der Ausübungserklärung gegenüber dem Aufsichtsrat als Ausübungsstelle. Die MobilCom AG wird den Optionsberechtigten jeweils rechtzeitig ein für die Ausübung von Optionsrechten zu verwendendes Muster einer Ausübungserklärung zur Verfügung stellen.
2. Die Optionsrechte sind wirksam ausgeübt, wenn innerhalb des Ausübungszeitraums sowohl die Ausübungserklärung der Ausübungsstelle zugegangen ist als auch der Ausübungspreis auf dem in der Erklärung genannten Konto der Gesellschaft verbucht ist.
3. Die aufgrund einer wirksamen Ausübung der Optionsrechte auszugebenden Aktien werden auf dem in der Ausübungserklärung angegebenen Depotkonto des Optionsberechtigten innerhalb angemessener Zeit gutgeschrieben.

## **§ 8**

### Verfügungen

1. Die Verfügung über die Optionsrechte ist ausgeschlossen, insbesondere sind sie nicht übertragbar.
2. Die Optionsrechte sind vererblich. Die Erben des Optionsberechtigten können das Optionsrecht so ausüben, wie es zur Zeit des Erbfalls bestand.

## **§ 9**

### Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Ausscheiden aus dem Kreis des MobilCom-Konzerns

1. Die Optionsrechte können nur ausgeübt werden, wenn der Optionsberechtigte im Zeitpunkt der Ausübung in einem ungekündigten und unbefristeten Anstellungsverhältnis bei einer Gesellschaft des MobilCom-Konzerns steht. Gesellschaft des MobilCom-Konzerns im Sinne dieser Optionsrechtsbedingungen ist eine Gesellschaft, an der die MobilCom AG mit mindestens 25% beteiligt ist.
2. Im Falle der Abtrennung eines Betriebsteils oder des Ausscheidens einer Gesellschaft aus dem MobilCom-Konzern kann das Optionsrecht so ausgeübt werden, wie es zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Zugehörigkeit der Gesellschaft zum MobilCom-Konzern bestand. In diesem Fall kann das Optionsrecht nur bis zu drei Monaten nach der nächsten Hauptversammlung ausgeübt werden.

## **§ 10**

### Risiken

MobilCom AG übernimmt keine Gewähr für die allgemeine Marktentwicklung und die Kursentwicklung der Gesellschaft nach der Ausgabe von Optionsrechten oder für irgendeinen anderen Zeitpunkt oder Zeitraum. Die Ausübung von Optionsrechten erfolgt allein auf Risiko des jeweiligen Berechtigten.

## **§ 11**

### Insiderhandelsverbot

Beim Verkauf der durch die Ausübung der Optionsrechte erworbenen Aktien sind die Bestimmungen des Insiderhandelsverbots gemäß § 13 Wertpapierhandelsgesetz zu beachten.

## **§ 12**

### Keine betriebliche Übung

Die Gewährung der Optionsrechte erfolgt als freiwillige Leistung der Gesellschaft und der verbundenen Unternehmen an die Optionsberechtigten. Auch bei wiederholter Gewährung von Optionsrechten (selbst ohne Freiwilligkeitsvorbehalt) entstehen daher keinerlei Ansprüche auf die erneute Gewährung von Optionsrechten oder ähnlichen gleichwertigen Leistungen.

## § 13

### Besteuerung, Sozialversicherung

Die Gewährung der Optionen sowie deren Ausübung kann gegebenenfalls zu geldwerten Vorteilen beim Berechtigten führen. Der jeweilige Arbeitgeber wird die hierauf ggf. anfallenden Steuern und Sozialversicherungsabgaben einbehalten und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften abführen. Der Berechtigte ist jedoch verpflichtet, dem Arbeitgeber diese zu erstatten, soweit sie nicht einbehalten worden sind.

## § 14

### Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung entstehende Lücke sowie andere etwaige Lücken werden im Wege ergänzender Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß ausgefüllt.
2. Form und Inhalt der Optionsrechte sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Beteiligten sowie der Inhalt dieser Optionsbedingungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
3. Erfüllungsort ist Flensburg.
4. Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Flensburg.

### **Optionsbedingungen der Tranche 2004**

Die Optionsbedingungen der Tranche 2004 lauten wie folgt:

Die ordentliche Hauptversammlung der mobilcom AG hat am 5. April 2001 unter Punkt 7 der Tagesordnung beschlossen, an Führungskräfte und Mitarbeiter der mobilcom AG und verbundener Unternehmen im In- und Ausland Aktienoptionen („Optionsrechte“) auszugeben. Für die Aktienoptionen der Tranche 2004 gelten die folgenden Optionsbedingungen. Über die Anzahl der jeweils gewährten Optionsrechte werden die Berechtigten gesondert informiert.

## § 1

### Inhalt der Optionsrechte

1. Jedes einzelne Optionsrecht berechtigt, vorbehaltlich der Ausübung eines Ersetzungsrechts gemäß § 2 oder einer Anpassung nach § 6, den Inhaber zum Bezug je einer Aktie der mobilcom AG gegen Zahlung des Ausübungspreises.

2. Neue Aktien, die von der Gesellschaft nach Ausübung der Optionsrechte ausgegeben werden, nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem die Ausgabe erfolgt, am Gewinn teil.

## § 2

### Ersetzungsrecht

1. Die Optionsrechte können auch durch einen an Stelle der Aktienausgabe erfolgenden Barausgleich in Höhe des Unterschiedsbetrags zwischen dem Ausübungspreis und dem durchschnittlichen XETRA-Schlusskurs der Aktie der Gesellschaft an den letzten 10 Handelstagen vor der Ausübung des Optionsrechts abgegolten werden („Ersetzungsrecht“).
2. Die Gesellschaft ist berechtigt, von dem Ersetzungsrecht für einzelne oder alle Optionsrechte sowie in jeder von der Gesellschaft bestimmten Kombination Gebrauch zu machen.

## § 3

### Sperrfrist

Die gewährten Optionsrechte können frühestens nach Ablauf einer Sperrfrist ausgeübt werden, die für 50% der in einer Tranche gewährten Optionsrechte zwei Jahre, für weitere 25% der Optionsrechte drei Jahre und für die verbleibenden 25% vier Jahre - gerechnet jeweils von dem Tag der Gewährung der Optionsrechte an - beträgt. Als Tag der Gewährung der Optionsrechte gilt der 31. März 2004.

## § 4

### Ausübungszeitraum

1. Für die Ausübung der Optionsrechte ist nach Ablauf der jeweiligen Sperrfrist jeweils ein Zeitraum von weiteren drei Jahren vorgesehen. Innerhalb dieses Zeitraums können die Optionen jederzeit mit Ausnahme des Zeitraums von vier Wochen vor Bekanntgabe von Quartalsergebnissen und des Zeitraums zwischen Geschäftsjahresende und der Bekanntgabe der Ergebnisse des abgelaufenen Geschäftsjahres ausgeübt werden („Ausübungszeitraum“).
2. Die genauen Zeiträume, innerhalb derer die Optionsrechte nicht ausgeübt werden können, werden durch die mobilcom AG jeweils rechtzeitig bekannt gegeben.

## § 5

### Ausübungspreis, Erfolgsziel

1. Der Ausübungspreis beträgt Euro 20,51 je Aktie der mobilcom AG.
2. Das Optionsrecht kann nur ausgeübt werden, wenn der Kurs der Aktie der Gesellschaft den Ausübungspreis erreicht hat.

## § 6

### Anpassung bei Kapitalmaßnahmen

1. Werden während der Laufzeit der Optionsrechte unter Einräumung eines Bezugsrechts an die Aktionäre Kapitalmaßnahmen durchgeführt oder Wandlungs- oder Bezugsrechte begründet, erfolgt eine Anpassung des Ausübungspreises oder des Bezugsverhältnisses nach Maßgabe der folgenden Regelungen.
2. Im Falle einer Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien oder im Falle der Begebung von Wandlungs- oder Bezugsrechten auf Aktien wird der Ausübungspreis ermäßigt. Die Ermäßigung des Ausübungspreises je Aktie entspricht dem im XETRA-Handel der Deutsche Börse AG festgestellten Schlusskurs für das Bezugsrecht an dem Tag, an dem die bezugsberechtigten Aktien aus der Kapitalerhöhung erstmals „ex Bezugsrecht“ notiert werden. Ab diesem Tag gilt der neue Ausübungspreis.
3. Im Falle einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird anstelle einer Ermäßigung des Ausübungspreises das bedingte Kapital kraft Gesetzes (§ 218 AktG) im gleichen Verhältnis wie das Grundkapital erhöht. Im gleichen Verhältnis erhöht sich die Zahl der Aktien, zu deren Bezug ein Optionsrecht berechtigt. Aktienspitzen und Bruchteile von Aktien, die infolge einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln entstehen, werden bei der Ausübung der Optionsrechte nicht zur Verfügung gestellt. mobilcom wird sich bemühen, etwaige Spitzenbeträge für Rechnung des Optionsberechtigten zu verkaufen. Der Erlös wird dem Optionsberechtigten nach Verwertung der Aktienspitzen in bar auf dem Gutschriftskonto des jeweiligen Wertpapier-Depots zur Verfügung gestellt.
4. Im Falle einer Kapitalherabsetzung erfolgt keine Anpassung des Ausübungspreises, sofern durch die Kapitalherabsetzung die Anzahl der Aktien nicht verändert wird oder die Kapitalherabsetzung mit einer Kapitalrückzahlung oder einem entgeltlichen Erwerb eigener Aktien verbunden ist.
5. Im Falle einer Kapitalherabsetzung durch die Zusammenlegung von Aktien ohne Kapitalrückzahlung oder durch Einziehung unentgeltlich erworbener eigener Aktien und im Falle einer Erhöhung der Anzahl der Aktien ohne Kapitalveränderung (Aktiensplitt) wird das Bezugsverhältnis im Verhältnis so angepasst, dass sich die Anzahl der Bezugsaktien im Verhältnis der Kapitalherabsetzung bzw. des Aktiensplitts verringert bzw. erhöht. Absatz 3 Sätze 3 bis 5 gelten in diesem Fall entsprechend.
6. Bei anderen Vorgängen, die eine vergleichbare Wirkung haben wie die vorgenannten Fälle, kann der Ausübungspreis gemäß § 317 BGB angepasst werden.
7. Ein veränderter Ausübungspreis wird den Berechtigten unverzüglich mitgeteilt.

## § 7

### Ausübung der Optionsrechte

1. Die Ausübung der Optionsrechte erfolgt durch Abgabe einer unwiderruflichen schriftlichen Ausübungserklärung gegenüber dem Vorstand der mobilcom AG als Ausübungsstelle. Soweit Mitgliedern des Vorstands Optionsrechte eingeräumt werden, erfolgt die Abgabe der Ausübungserklärung gegenüber dem Aufsichtsrat als Ausübungsstelle. Die mobilcom AG wird den Optionsberechtigten jeweils rechtzeitig ein für die Ausübung von Optionsrechten zu verwendendes Muster einer Ausübungserklärung zur Verfügung stellen.
2. Die Optionsrechte sind wirksam ausgeübt, wenn innerhalb des Ausübungszeitraums sowohl die Ausübungserklärung der Ausübungsstelle zugegangen ist, als auch der Ausübungspreis auf dem in der Erklärung genannten Konto der Gesellschaft verbucht ist.
3. Die aufgrund einer wirksamen Ausübung der Optionsrechte auszugebenden Aktien werden auf dem in der Ausübungserklärung angegebenen Depotkonto des Optionsberechtigten unverzüglich gutgeschrieben.

## § 8

### Verfügungen

1. Die Verfügung über die Optionsrechte ist ausgeschlossen, insbesondere sind sie nicht übertragbar.
2. Die Optionsrechte sind vererblich. Die Erben des Optionsberechtigten können das Optionsrecht so ausüben, wie es zur Zeit des Erbfalls bestand.

## § 9

### Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Ausscheiden aus dem Kreis des mobilcom-Konzerns

1. Die Optionsrechte können nur ausgeübt werden, wenn der Optionsberechtigte im Zeitpunkt der Ausübung in einem ungekündigten und unbefristeten Anstellungsverhältnis bei einer Gesellschaft des mobilcom-Konzerns steht. Gesellschaft des mobilcom-Konzerns im Sinne dieser Optionsrechtsbedingungen ist eine Gesellschaft, an der die mobilcom AG mit mindestens 25% beteiligt ist.
2. Im Falle der Abtrennung eines Betriebsteils oder des Ausscheidens einer Gesellschaft aus dem mobilcom-Konzern kann das Optionsrecht so ausgeübt werden, wie es zum Zeitpunkt des Ausscheidens der Zugehörigkeit der Gesellschaft zum mobilcom-Konzern bestand. In diesem Fall kann das Optionsrecht nur bis zu drei Monaten nach der nächsten Hauptversammlung ausgeübt werden.

**§ 10**  
Risiken

Die mobilcom AG übernimmt keine Gewähr für die allgemeine Marktentwicklung und die Kursentwicklung der Gesellschaft nach der Ausgabe von Optionsrechten oder für irgendeinen anderen Zeitpunkt oder Zeitraum. Die Ausübung von Optionsrechten erfolgt allein auf Risiko des jeweiligen Berechtigten.

**§ 11**  
Insiderhandelsverbot

Beim Verkauf der durch die Ausübung der Optionsrechte erworbenen Aktien sind die Bestimmungen des Insiderhandelsverbots gemäß § 13 Wertpapierhandelsgesetz zu beachten.

**§ 12**  
Keine betriebliche Übung

Die Gewährung der Optionsrechte erfolgt als freiwillige Leistung der Gesellschaft und der verbundenen Unternehmen an die Optionsberechtigten. Auch bei wiederholter Gewährung von Optionsrechten (selbst ohne Freiwilligkeitsvorbehalt) entstehen daher keinerlei Ansprüche auf die erneute Gewährung von Optionsrechten oder ähnlichen gleichwertigen Leistungen.

**§ 13**  
Besteuerung, Sozialversicherung

Die Gewährung der Optionen sowie deren Ausübung kann gegebenenfalls zu geldwerten Vorteilen beim Berechtigten führen. Der jeweilige Arbeitgeber wird die hierauf ggf. anfallenden Steuern und Sozialversicherungsabgaben einbehalten und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften abführen. Der Berechtigte ist jedoch verpflichtet, dem Arbeitgeber diese zu erstatten, soweit sie nicht einbehalten worden sind.

**§ 14**  
Schlussbestimmungen

1. Sollte eine Bestimmung dieser Optionsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon unberührt. Eine durch die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit einer Bestimmung entstehende Lücke sowie andere etwaige Lücken werden im Wege ergänzender Vertragsauslegung unter Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten sinngemäß ausgefüllt.
2. Form und Inhalt der Optionsrechte sowie alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten der Beteiligten sowie der Inhalt dieser Optionsbedingungen bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

3. Erfüllungsort ist Flensburg.
4. Nicht ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus den in diesen Optionsbedingungen geregelten Angelegenheiten ist Flensburg.

**3. Informationen zu Tagesordnungspunkt 12**

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der NEXT-ID GmbH vom 05.06.2007 lautet:

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag  
zwischen der  
freenet AG, Büdelsdorf („freenet“)  
und der  
NEXT-ID GmbH, Bonn („NEXT-ID“)

**§ 1**  
Leitung

- (1) NEXT-ID unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der freenet. freenet ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der NEXT-ID hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung von NEXT-ID ist verpflichtet, die Weisungen von freenet zu befolgen.
- (2) freenet wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand oder durch vom Vorstand für diesen Zweck beauftragte Angestellte der freenet ausüben. Weisungen bedürfen der Textform.

**§ 2**  
Gewinnabführung

- (1) NEXT-ID verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an freenet abzuführen. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.
- (2) NEXT-ID kann mit Zustimmung von freenet Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen von freenet aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen Gewinnrücklagen und von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.

- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Sie wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 5% p.a. zu verzinsen.

### § 3

#### Verlustübernahme

- (1) freenet ist verpflichtet, entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 AktG, jeden während des Zeitraumes, für den gemäß § 2 Abs. 3 die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht, sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der NEXT-ID auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) NEXT-ID ist verpflichtet, entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 3 AktG, vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich zu verzichten noch sich über ihn zu vergleichen. Dies gilt nicht, falls die NEXT-ID zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.
- (3) Die Ansprüche aus den in § 2 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages genannten Vereinbarungen verjähren gemäß § 302 Abs. 4 AktG in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt.
- (4) Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der NEXT-ID und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit 5% p.a. zu verzinsen.

### § 4

#### Informationsrecht

freenet ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der NEXT-ID einzusehen. Die Geschäftsführung der NEXT-ID ist verpflichtet, der freenet jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Angelegenheiten der NEXT-ID zu erteilen.

### § 5

#### Wirksamwerden und Dauer

- (1) Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der freenet und der Gesellschafterversammlung der NEXT-ID.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister am Sitz der NEXT-ID wirksam und gilt, mit Ausnahme des Weisungsrechts gemäß § 1, rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2007.

- (3) Der Vertrag wird unbeschadet des Kündigungsrechtes aus wichtigem Grund nach Absatz (4) auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Wirtschaftsjahres der NEXT-ID kündbar, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2011, oder, falls der 31. Dezember 2011 nicht der letzte Tag eines Wirtschaftsjahres der NEXT-ID ist, zum Ablauf des letzten Tages des am 31. Dezember 2011 laufenden Wirtschaftsjahres. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweiligen Partei an.
- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. freenet ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der NEXT-ID beteiligt ist, ein weiterer Gesellschafter an der NEXT-ID beteiligt wird oder sonst ein wichtiger Grund im Sinne des Abschnitts R 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift vorliegt, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrages Anwendung findet. Die Parteien können den Vertrag auch im gegenseitigen Einvernehmen aufheben, wenn die Voraussetzungen für eine Kündigung aus wichtigem Grund gegeben sind.
- (5) Im Fall einer unterjährigen Kündigung erfolgt die Gewinnabführung der NEXT-ID bzw. ein Verlustausgleich der freenet auf Basis eines von NEXT-ID zu erstellenden Zwischenabschlusses anteilig bis zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung.

### § 6

#### Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihren wirtschaftlichen Absichten vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.



Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der freenet AG in 24782 Büdelsdorf, Hollerstraße 126, die folgenden Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der freenet AG und der NEXT-ID GmbH vom 05.06.2007;
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der freenet AG für das

Rumpfgeschäftsjahr 2005 und das Geschäftsjahr 2006 und der NEXT-ID GmbH für die Geschäftsjahre 2004, 2005 und 2006; sowie

- der nach § 293 a AktG erstattete gemeinsame Bericht vom 11.06.2007 des Vorstands der freenet AG und der Geschäftsführung der NEXT-ID GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Da sich alle Gesellschaftsanteile der NEXT-ID GmbH in der Hand der freenet AG befinden, bedarf es weder einer Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages noch der Erstattung eines Prüfungsberichtes.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre ausliegen. Sie sind ferner auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse

<http://www.freenet.ag/investor-relations/hv2007.html>

veröffentlicht. Eine Abschrift der Unterlagen wird jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich und kostenlos zugesandt.

#### 4. Informationen zu Tagesordnungspunkt 13

Der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der Gesellschaft und der meOme GmbH vom 05.06.2007 lautet:

Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag  
zwischen der  
freenet AG, Büdelsdorf („freenet“)  
und der  
meOme GmbH, Hamburg („meOme“)

##### § 1

##### Leitung

- (1) meOme unterstellt die Leitung ihrer Gesellschaft der freenet. freenet ist demgemäß berechtigt, der Geschäftsführung der meOme hinsichtlich der Leitung der Gesellschaft Weisungen zu erteilen. Die Geschäftsführung von meOme ist verpflichtet, die Weisungen von freenet zu befolgen.
- (2) freenet wird ihr Weisungsrecht nur durch ihren Vorstand oder durch vom Vorstand für diesen Zweck beauftragte Angestellte der freenet ausüben. Weisungen bedürfen der Textform.

##### § 2

##### Gewinnabführung

- (1) meOme verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an freenet abzuführen.

Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr und um den Betrag, der in die gesetzliche Rücklage einzustellen ist.

- (2) meOme kann mit Zustimmung von freenet Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrags gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen von freenet aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von vorvertraglichen Gewinnrücklagen und von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Verpflichtung zur Gewinnabführung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des Geschäftsjahres, in dem dieser Vertrag wirksam wird. Sie wird jeweils am Schluss eines Geschäftsjahres fällig und ist ab diesem Zeitpunkt mit 5% p.a. zu verzinsen.

##### § 3

##### Verlustübernahme

- (1) freenet ist verpflichtet, entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 1 AktG, jeden während des Zeitraumes, für den gemäß § 2 Abs. 3 die Verpflichtung zur Gewinnabführung besteht, sonst entstehenden Jahresfehlbetrag der meOme auszugleichen, soweit dieser nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB Beträge entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.
- (2) meOme ist verpflichtet, entsprechend den Vorschriften des § 302 Abs. 3 AktG, vor Ablauf von drei Jahren nach dem Tage, an dem die Eintragung der Beendigung dieses Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt, weder auf den Anspruch auf Verlustausgleich zu verzichten noch sich über ihn zu vergleichen. Dies gilt nicht, falls die meOme zahlungsunfähig ist und sich zur Abwendung oder Beseitigung des Insolvenzverfahrens mit ihren Gläubigern vergleicht oder wenn die Ersatzpflicht in einem Insolvenzplan geregelt wird.
- (3) Die Ansprüche aus den in § 2 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages genannten Vereinbarungen verjähren gemäß § 302 Abs. 4 AktG in zehn Jahren seit dem Tag, an dem die Eintragung der Beendigung des Vertrages in das Handelsregister nach § 10 HGB als bekannt gemacht gilt.
- (4) Der Anspruch auf Verlustausgleich entsteht zum Stichtag des Jahresabschlusses der meOme und wird zu diesem Zeitpunkt fällig. Er ist ab diesem Zeitpunkt mit 5% p.a. zu verzinsen.

#### § 4 Informationsrecht

freenet ist jederzeit berechtigt, Bücher und sonstige Geschäftsunterlagen der meOme einzusehen. Die Geschäftsführung der meOme ist verpflichtet, der freenet jederzeit alle von ihr gewünschten Auskünfte über die Angelegenheiten der meOme zu erteilen.

#### § 5 Wirksamwerden und Dauer

- (1) Der Vertrag bedarf der Zustimmung der Hauptversammlung der freenet und der Gesellschafterversammlung der meOme.
- (2) Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister am Sitz der meOme wirksam und gilt, mit Ausnahme des Weisungsrechts gemäß § 1, rückwirkend für die Zeit ab dem 1. Januar 2007.
- (3) Der Vertrag wird unbeschadet des Kündigungsrechtes aus wichtigem Grund nach Absatz (4) auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Wirtschaftsjahres der meOme kündbar, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2011, oder, falls der 31. Dezember 2011 nicht der letzte Tag eines Wirtschaftsjahres der meOme ist, zum Ablauf des letzten Tages des am 31. Dezember 2011 laufenden Wirtschaftsjahres. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Für die Einhaltung der Frist kommt es auf den Zeitpunkt des Zugangs des Kündigungsschreibens bei der jeweiligen Partei an.
- (4) Das Recht zur Kündigung des Vertrags aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. freenet ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn sie nicht mehr mit Mehrheit an der meOme beteiligt ist, ein weiterer Gesellschafter an der meOme beteiligt wird oder sonst ein wichtiger Grund im Sinne des Abschnitts R 60 Abs. 6 KStR 2004 oder einer entsprechenden Vorschrift vorliegt, die im Zeitpunkt der Kündigung dieses Vertrages Anwendung findet. Die Parteien können den Vertrag auch im gegenseitigen Einvernehmen aufheben, wenn die Voraussetzungen für eine Kündigung aus wichtigem Grund gegeben sind.
- (5) Im Fall einer unterjährigen Kündigung erfolgt die Gewinnabführung der meOme bzw. ein Verlustausgleich der freenet auf Basis eines von meOme zu erstellenden Zwischenabschlusses anteilig bis zum Tag des Wirksamwerdens der Kündigung.

#### § 6 Schlussbestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirk-

same oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt, bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihren wirtschaftlichen Absichten vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt beachtet hätten.



Vom Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung an liegen in den Geschäftsräumen der freenet AG in 24782 Büdelsdorf, Hollerstraße 126, die folgenden Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

- der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der freenet AG und der meOme GmbH vom 05.06.2007;
- die Jahresabschlüsse und die Lageberichte der freenet AG für das Rumpfgeschäftsjahr 2005 und das Geschäftsjahr 2006 und der meOme GmbH für die Geschäftsjahre 2004, 2005 und 2006; sowie
- der nach § 293 a AktG erstattete gemeinsame Bericht vom 11.06.2007 des Vorstands der freenet AG und der Geschäftsführung der meOme GmbH über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag.

Da sich alle Gesellschaftsanteile der meOme GmbH in der Hand der freenet AG befinden, bedarf es weder einer Prüfung des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrages noch der Erstattung eines Prüfungsberichtes.

Die vorgenannten Unterlagen werden auch während der Hauptversammlung zur Einsichtnahme der Aktionäre ausliegen. Sie sind ferner auf der Internetseite der Gesellschaft unter der Internetadresse

<http://www.freenet.ag/investor-relations/hv2007.html>

veröffentlicht. Eine Abschrift der Unterlagen wird jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich und kostenlos zugesandt.

## Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind gem. § 13 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich spätestens bis zum Ablauf des 13.7.2007 (24:00 Uhr MESZ) unter der nachfolgend genannten Adresse

freenet AG  
c/o Commerzbank AG  
ZTB M 3.2.4 General Meetings / Proxy Voting  
60261 Frankfurt am Main

bei der Gesellschaft angemeldet und ihr gegenüber unter dieser Adresse den von dem depotführenden Institut erstellten Nachweis erbracht haben, dass sie zu Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, d.h. am 29.06.2007 um 00:00 Uhr (MESZ), Aktionär der Gesellschaft waren. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache erfolgen.

### Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

Das Grundkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 96.061.016 auf den Inhaber lautende Aktien (Stückaktien). Die Gesellschaft hält zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung über ihre 100%ige Tochtergesellschaft MobilCom Logistik GmbH, Schleswig, 50.000 eigene Stückaktien. Hieraus stehen ihr keine Stimmrechte zu. Die Gesamtzahl der stimmberechtigten Aktien der freenet AG zum Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beläuft sich daher auf 96.011.016.

### Freie Verfügbarkeit der Aktien

Die Aktien werden durch die Anmeldung zur Hauptversammlung nicht blockiert. Aktionäre können deshalb über ihre Aktien auch nach erfolgter Anmeldung frei verfügen.

### Eintrittskarten

Nach ordnungsgemäßem Eingang der Anmeldung und des Nachweises des Anteilsbesitzes erhalten die Aktionäre Eintrittskarten, auf denen die Zahl der dem Inhaber zustehenden Stimmen verzeichnet ist. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Anmeldung und die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes Sorge zu tragen.

## Stimmrechtsvertretung

Jeder Aktionär kann sein Stimmrecht in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z.B. durch ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung oder eine andere Person seiner Wahl ausüben lassen. Für die Vollmacht ist die schriftliche Form erforderlich und ausreichend.

Zusätzlich wird den Aktionären angeboten, sich durch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter bei den Abstimmungen vertreten zu lassen. Die Stimmrechtsvertreter sind verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen. Um die weisungsgemäße Abstimmung durch einen Vertreter zu gewährleisten, müssen den Stimmrechtsvertretern die Vollmacht sowie Weisungen schriftlich oder per Telefax und unter Verwendung der hierfür auf den Eintrittskarten vorgesehenen Vollmachten- und Weisungsformulare erteilt werden. Einzelheiten zur Vollmachten- und Weisungserteilung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter sind auf den Eintrittskarten abgedruckt. Vollmacht und Weisungen müssen spätestens am 18.7.2007 (12:00 Uhr MESZ) bei der Gesellschaft unter der auf den Eintrittskarten angegebenen Anschrift eingegangen sein.

### Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Gegenanträge und Wahlvorschläge von Aktionären zu einem bestimmten Punkt der Tagesordnung sind unter Nachweis der Aktionärszugehörigkeit ausschließlich an die nachfolgend genannte Adresse zu richten. Anderweitig adressierte Gegenanträge oder Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt.

freenet AG  
HV-Management  
Hollerstraße 126  
24782 Büdelsdorf

Telefax: +49 (0) 4331 – 43 44 555  
E-Mail: hv-2007@freenet.ag

Bis spätestens zum Ablauf des 06.07.2007 (24.00 Uhr MESZ) ordnungsgemäß unter vorstehender Adresse eingegangene und zugänglich zu machende Gegenanträge und Wahlvorschläge werden im Internet unter der Internetadresse

<http://www.freenet.ag/investor-relations/hv2007.html>

unverzüglich veröffentlicht. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht.

Büdelsdorf, im Juni 2007

freenet AG  
Der Vorstand

